in Erwägung folgender Gründe:

Die Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in dritten Ländern nach der Französischen Republik ist untersagt, während in den anderen Mitgliedstaaten keine solche Einfuhrregelung angewendet wird.

Nach den von der Französischen Republik erteilten Auskünften wurden Lizenzanträge zur Einfuhr solcher in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr abgefertigten Waren gestellt.

Die Einfuhr der vorgenannten Waren über andere Mitgliedstaaten in die Französische Republik würde Verkehrsverlagerungen hervorrufen, die die Durchführung der von der Französischen Republik gegenüber Drittländern getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern würden.

Bevor jedoch eine endgültige Entscheidung erlassen wird, ist es für die Kommission erforderlich, sich zusätzliche Beurteilungsunterlagen zu beschaffen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, als vorläufige Schutzmaßnahme die Erteilung von Einfuhrlizenzen für folgende Waren mit Ursprung in dritten Ländern, die sich in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden und in die Französische Republik wieder ausgeführt werden, zurückzustellen:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Ware
06.03 A und B	Blüten oder Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Entscheidung der Kommission zur Sache.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1965

betreffend den Antrag der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 115 Absatz (1) des Vertrages, um aus dritten Ländern stammende Antimonoxyde der Tarifnummer ex 28.28 M des Gemeinsamen Zolltarifs, die sich in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(66/33/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 155 und 115 Absatz (1),

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 29. April 1965 (1), welche die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, Antimonoxyde der Tarifnummer ex 28.28 M des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Bulgarien, der Volksrepublik China, Ungarn, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und der UdSSR, die sich in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden und in die Bundesrepublik Deutschland wieder ausgeführt werden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

gestützt auf den Antrag auf Verlängerung, den die Bundesrepublik Deutschland mit Fernschreiben

(1) AB Nr. 83 vom 13. 5. 1965, S. 1419/65.

ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 8. Dezember 1965 vorgelegt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

die Einfuhr von Antimonoxyden mit Ursprung in diesen Ländern unterliegt im Rahmen eines diesen Ländern gegenüber eröffneten Globalkontingents mengenmäßigen Beschränkungen, während in den anderen Mitgliedstaaten diese Einfuhrregelung nicht angewandt wird; die Einfuhr von Antimonoxyden über andere Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland würde Verkehrsverlagerungen hervorrufen, welche die Durchführung der von der Bundesrepublik Deutschland im Einklang mit dem Vertrag gegenüber den genannten Ländern getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern würde;

es besteht Anlaß zur Verlängerung der Gültigkeit dieser mit der Entscheidung vom 29. April 1965 gewährten Schutzmaßnahme, vor dem Erlaß einer endgültigen Entscheidung muß die Kommission aber zusätzliche Unterlagen zusammenstellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gültigkeit der Entscheidung der Kommission vom 29. April 1965, welche die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, Antimonoxyde der Tarifnummer ex 28.28 M des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Bulgarien, der Volksrepublik China, Ungarn, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und der UdSSR, die sich in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden und in die Bundesrepublik Deutschland wieder ausgeführt werden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, wird als vorübergehende Schutzmaßnahme verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt so lange, bis hierüber eine endgültige Entscheidung der Kommission in Kraft tritt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN